

## Hinweise zum Auslaufen des Diplom-Hauptstudiums am 31. März 2012

Wie bereits bekannt gemacht, wird das Diplom-Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre am 31. März 2012 auslaufen.

In der folgenden Übersicht sind dazu einige Informationen und Empfehlungen zusammengefasst.

### 1. Relevante Rechtsgrundlagen aus der Diplom- und Bachelorprüfungsordnung (Dipl.-PO bzw. BSc.-PO)

#### 1.1. Diplomprüfungs-Frist

**§ 3 Abs. 1 Dipl.-PO:** „Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (vier Semester).“

**§ 14 Abs. 2 Dipl.-PO:** „Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.“

**§ 14 Abs. 3 Dipl.-PO:** „Versäumt der Kandidat, eine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von vier Semestern zu wiederholen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.“

#### 1.2 Übergangsfrist

In den beiden Prüfungsterminen des Wintersemesters 2011/2012 werden die Hauptstudiumsprüfungen des Diplomstudiengangs VWL regulär letztmalig angeboten.

**§ 26 Abs. 3 BSc.-PO:** „Studierende, die mit Ablauf des 31. März 2012 im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn nach der Diplomprüfungsordnung vom 29. Februar 1996 eingeschrieben sind und die Diplomprüfung nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung von Prüfungsleistungen in Anlehnung an § 9 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre überführt. In begründeten Fällen (z.B. aufgrund von Elternzeiten, Studienaufenthalten im Ausland ohne Erwerb anrechenbarer Leistungen) kann diese Frist auf Antrag an das Prüfungsamt bis 31. März 2013 verlängert werden.“

**§ 26 Abs. 4 BSc.-PO:** „Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 29. Februar 1996 tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.“

**Anmerkung:** Diese Übergangsfrist ist so bemessen, dass sie deutlich über die Regelstudienzeit hinausgeht. Schon für diejenigen Diplomstudierenden, die sich im letztmöglichen Semester (SoSe 2006) eingeschrieben haben, umfasst die Übergangsfrist 150% der Regelstudienzeit (12 Semester) des Diplomstudiums.

Für Studierende, die schon früher immatrikuliert wurden, ist sie sogar entsprechend länger. Damit ist eventuellen individuellen Erschwernissen, die den Verlauf des Studiums verzögert haben mögen, Rechnung getragen.

### 2. Anrechnung von Prüfungsleistungen

**§ 9 Abs. 2 S. 1 BSc.-PO:** „Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

Prüfungsleistungen, des Diplomstudiengangs, die im Bachelorstudiengang verpflichtend sind, werden **immer** angerechnet. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit mit dem Wechsel in den Bachelorstudiengang.

Prüfungsleistungen des Diplomstudiengangs, die im Bachelorstudiengang nicht verpflichtend sind, d.h. gewählt werden können, werden **auf Antrag** angerechnet. Das bedeutet, dass die Entscheidung bei den Studierenden liegt.

## 2.1 Pflichtenrechnungen von bisher bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen

Vorlesung des Diplom-Studiengangs:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang:	LP:
VWL I	VWL B	6
VWL II	VWL A	6
VWL III	Makroökonomik A	6
VWL IV	Mikroökonomik A	6
BWL II	BWL B	6
BWL III	BWL A	6
Mathematik I	Mathematik A	6
Mathematik II	Mathematik B	6
Statistik I	Statistik A	6
Statistik II	Statistik B	6
Statistik III	Einführung in die Ökonometrie	6
Investition- und Finanzierungstheorie (B111)	Finanzierung	6
Kostenrechnung, Kostenmanagement (B120)	Kostenmanagement und Kostenrechnung	6
Spieltheorie I	Mikroökonomik B	6
Konjunkturpolitik (P202) <b>oder</b>	Makroökonomik B <sup>1</sup>	6
Geldtheorie und Geldpolitik (W 601)		
Steuertheorie (F001) <b>oder</b>	Wirtschafts- und Finanzpolitik <sup>2</sup>	6
Theorie der öffentlichen Ausgaben (F006)		

## 2.2 Wahlanrechnungen

Der Bachelor-Studiengang bietet neben den Pflichtmodulen einen sog. fachgebundenen Wahlpflichtbereich und einen freien Wahlpflichtbereich.

Der fachgebundene Wahlpflichtbereich umfasst Module im Umfang von 48 Leistungspunkten. Er dient der Vertiefung und Spezialisierung. Hierbei müssen mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Vertiefungsgebiet Volkswirtschaftslehre und mindestens 12 Leistungspunkte entweder aus dem Vertiefungsgebiet Betriebswirtschaftslehre oder Quantitative Methoden stammen.

Der freie Wahlpflichtbereich umfasst fachverwandte oder fachfremde Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus anderen Studiengängen.

### 2.2.1 freier Wahlpflichtbereich

Für den freien Wahlpflichtbereich können die folgenden Veranstaltungen angerechnet werden.

<sup>1</sup> Als **Makroökonomik B** kann entweder die Veranstaltung **Konjunkturpolitik** oder die Veranstaltung **Geldtheorie und Geldpolitik** angerechnet werden. Entscheidend ist die zeitlich zuerst abgelegte Veranstaltung. Die jeweils andere Veranstaltung kann nicht in den Bachelorstudiengang eingebracht werden.

<sup>2</sup> Entsprechend kann als **Wirtschafts- und Finanzpolitik** entweder die Veranstaltung **Steuertheorie** oder die Veranstaltung **Theorie der öffentlichen Ausgaben** angerechnet werden.

Vorlesung im Diplom-Studiengang:	Vorlesung im Bachelor-Studiengang:	LP
Mathematik III	freier Wahlpflichtbereich	6
Öffentliches Recht I+II		3 bzw. 6 <sup>3</sup>
Privatrecht I+II		3 bzw. 6 <sup>4</sup>

### 2.2.2 fachgebundener Wahlpflichtbereich

Die Zuordnung der Kurse des Diplomstudiengangs und ihre Ausrichtung im Rahmen des Bachelor-Studiengangs (BWL/VWL/Quantitative Methoden) entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

Vorlesung im Diplom Studiengang	fachgebundener Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs	Vertiefungsgebiete	LP
Spieltheorie II (T302)	Spieltheorie	VWL	6
Heiratsmärkte (T219)	Auktionen und Märkte	VWL	6
Wettbewerbspolitik (P102)	Wettbewerbspolitik	VWL	6
Außenwirtschaftspolitik (P207)	Außenwirtschaft	VWL	6
Internat. Makroökonomie (P234)		VWL	6
Geldtheorie und Geldpolitik (P004)	Geldtheorie und Geldpolitik	VWL	6
Math. Methoden der Wirtschaftstheorie (T215)	Math. Methoden der Wirtschaftstheorie	VWL	6
Theorie des Wohlfahrtsstaates (F017)	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	VWL	6
Internationale Bankleistungen (B305)	Internationale Bankleistungen	BWL	6
Commercial Banking (B116)	Bankmanagement	BWL	6
Angewandte Ökonometrie (MK22)	Angewandte Ökonometrie	Quant. Meth.	6
Multivariate Statistik (MS34)	Multivariate Statistik	Quant. Meth.	6
Computergestützte statistische Verfahren (MK13)	Computergestützte statistische Verfahren	Quant. Meth.	6
Industrieökonomik (T223)	Industrieökonomik	VWL	6
Risiko und Versicherung (T103)	Risiko und Versicherung	VWL	6
Allg. Gleichgewichtstheorie (T314)	Gleichgewichtstheorie	VWL	6
Spieltheorie und Schuldrecht (P118)	Ökonomische Analyse des Rechts	VWL	6
Wirtschaftspolitische Aspekte der Europäischen Integration (P113)	Europäische Wirtschaftspolitik	VWL	6
Arbeitsmarktökonomik (P227)	Arbeitsmärkte und Bevölkerungsökonomik	VWL	6
Umweltökonomik (F002)	Umweltökonomik	VWI	6
Unternehmensplanung und Kontrolle (B117)	Unternehmensplanung	BWL	6
Personalpolitik, Informationsökonomie und Karrieren (B204) <b>oder</b>	Personalökonomik <sup>5</sup>	BWL	6
Betriebliche Lohntheorie (B203)			

<sup>3</sup> Falls der Schwerpunkt Mathematik belegt wurde, können rechtswissenschaftliche Vorlesungen nur mit jeweils 3 Leistungspunkten angerechnet werden.

<sup>4</sup> s.o.

<sup>5</sup> Als **Personalökonomik** kann entweder die Veranstaltung **Personalpolitik, Informationsökonomie und Karrieren** oder die Veranstaltung **Betriebliche Lohntheorie** angerechnet werden. Entscheidend ist die zeitlich zuerst abgelegte Veranstaltung. Die jeweils andere Veranstaltung kann nicht in den Bachelorstudiengang eingebracht werden.

Univariate Zeitreihenanalyse (MK25)	Zeitreihenanalyse	Quant. Meth.	6
Stoch. Prozesse (MS16)	Stoch. Modelle	Quant. Meth.	6
Nichtparametrische Statistik (MS37)	Nichtparametrische Statistik	Quant. Meth.	6

### 3. Anrechnung von Studienzeiten

Studierenden, die im Hauptfach Volkswirtschaftslehre auf Diplom studieren, werden alle wirtschaftswissenschaftlichen Fachsemester angerechnet.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenprogramm absolvieren, wird für je 4 bestandene und angerechnete wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsleistungen 1 Semester angerechnet.

Hierbei zählen freie Wahlpflichtmodule nicht mit. Bei der Anrechnung freier Wahlpflichtmodule wird dann 1 Semester (ggf. zusätzlich) angerechnet, wenn die Anrechnung mehr als 18 Leistungspunkte umfasst.

### 4. Konsequenzen der Überführung in den Bachelorstudiengang

Nach dem Übergang in den Bachelorstudiengang gelten die Regeln der Prüfungsordnung dieses Studiengangs.

Zu den Chancen gehört etwa die kürzere Regelstudiendauer, die es Studierenden ermöglicht, schon nach 6 Fachsemestern einen berufsqualifizierenden akademischen Grad zu erwerben. Danach kann der Studierende in das Berufsleben eintreten oder, falls die Voraussetzungen vorliegen, in einem Masterstudiengang weiterführende Studien betreiben.

#### 4.1 Prüfungsregeln

Die Prüfungsregeln unterscheiden sich zum Teil deutlich von denen des Diplomstudiengangs.

Das gilt etwa für die Notenberechnung oder die Bestehensbedingungen:

- Alle Modulnoten fließen in die Bachelor-Gesamtnote ein.
- Im Bereich der Pflichtmodule gibt es keine Ausgleichsmöglichkeit. Alle 16 Module müssen spätestens im dritten Prüfungsversuch bestanden werden.

#### 4.2 Beispiele

**4.2.1** Im Bereich der unter 2.1 aufgezeigten Pflichtanrechnungen würden 2 Fehlversuche in einem Diplom-Vorprüfungsteil (z.B. VWL III) dazu führen, dass in dem entsprechenden Bachelormodul (hier: Makroökonomik A) nur noch 1 letzter Versuch zur Verfügung steht.

**4.2.2** Ist eine Prüfungsleistung, die nach **2.1** angerechnet werden muss, bereits dreimal nicht bestanden, so bedeutet die Überleitung in den Bachelorstudiengang das endgültige Nichtbestehen, weil es bei den Pflichtmodulen keine Ausgleichsmöglichkeit gibt.

**4.2.3** Für die Veranstaltung BWL I gibt es kein entsprechendes Modul im Bachelorstudiengang. Bei der Überleitung spielen deshalb Fehlversuche in dieser Veranstaltung keine Rolle. Allerdings kann

Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt

Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

Rechts- und  
Staatswissenschaftliche  
Fakultät

diese Prüfung auch dann nicht in die Bachelorprüfung eingebracht werden, wenn sie bestanden wurde.

**Achtung:**

Erscheint ein Übergang in den Bachelorstudiengang riskant (wie in Beispiel **4.2.1**), empfiehlt es sich eventuell, in den Bachelorstudiengang einer anderen Universität zu wechseln.<sup>6</sup> Dies ist aber nur dann möglich, wenn sich der Aufbau dieses Studiengangs hinreichend von dem hiesigen unterscheidet und damit Pflichtenrechnungen möglicherweise vermeidbar sind.

Erst recht ist der Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang dann angebracht, wenn die Überführung in den Bonner Bachelor-Studiengang das endgültige Nichtbestehen bedeuten würde (wie in Beispiel **4.2.2**).

**Bitte informieren Sie sich in allen diesen Fällen rechtzeitig bei der Studienmanagerin Frau Häckel, im Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt der Universität Bonn und in den Prüfungsämtern anderer Universitäten.**

---

<sup>6</sup> Beispielsweise können Studierende, die bereits vor dem SoSe 2007 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang eingeschrieben waren, ihr Studium an der **Fernuniversität Hagen** noch bis **2020** abschließen.